



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 9 zur Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende, Mutter- und Vaterschaft (WEO)

Gültig ab 1. Januar 2022

318.701.09 d WEO

11.21

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2022

Der vorliegende Nachtrag 9 erhält die auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen. Die Änderungen betreffen Präzisierungen, welche aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Mit dem Vermerk 1/22 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

- 2005.1
1/22 Hat eine beitragspflichtige Person einen Zwischenverdienst erzielt, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher die Beiträge aus dem Zwischenverdienst abgerechnet wurden. Wurden mehrere Zwischenverdienste erzielt, richtet sich die Zuständigkeit nach Rz 2009ff.
- 5024.1
1/22 Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens nicht zu berücksichtigen sind Ferien-, Feiertags- und Krankheitsentschädigungen, da der Jahreslohn für 52 Wochen ermittelt wird. Hingegen sind Zuschläge für den 13. Monatslohn mit zu berücksichtigen.